

**Stadt Leipzig
Herrn Oberbürgermeister Burkhard Jung
Neues Rathaus
Martin-Luther-Ring 4 - 6
04109 Leipzig**

Forderungspapier der Leipziger Naturschutzverbände zur zukünftigen gewässertouristischen Nutzung des Floßgrabens im FFH- und SPA-Gebiet Leipziger Auensystem

Leipzig, 14. März 2014

Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) (AHA) e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Regionalgruppe Leipzig e.V.

Deutscher Alpenverein (DAV), Sektion Leipzig e.V.

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.

NaturFreunde Deutschlands, Ortsgruppe Leipzig e.V.

Naturschutz und Kunst Leipziger Auwald (NuKLA) e.V.

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Regionalverband Leipzig e.V.

Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V.

Ornithologischer Verein zu Leipzig (OVL) e.V.

Verein Leipziger Wanderer e.V.

H&D Dienstleistung GmbH, Freizeit-Abenteuer.com

Koordination: Wolfgang Stoiber (NuKLA)

Naturschutz und Kunst Leipziger Auwald e. V.

Otto-Adam-Straße 14, 04157 Leipzig

Tel: 0178 666 2454

Tel: 0341 3503421

Fax: 0341 879 5292

E-Mail: stoiber@nukla.de



Forderungspapier der Leipziger Naturschutzverbände zur zukünftigen gewässertouristischen Nutzung des Elsterfloßgrabens und der Batschke im FFH- und SPA-Gebiet Leipziger Auensystem

Den besonders schönen, aber ökologisch sensiblen Floßgraben wollen viele Leipziger und Touristen gern als Wasserweg erkunden. Dies ist nachvollziehbar, kann aber nur unter gewissen Voraussetzungen stattfinden. Da sich der Floßgraben im europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) befindet, muss eine besondere Regelung getroffen werden, um die Schutzziele zu erhalten und zu erreichen. Die Leipziger Naturschutzverbände NABU-Regionalverband Leipzig e.V., Naturschutz und Kunst Leipziger Auwald (NuKLA) e.V., Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V., BUND Regionalgruppe Leipzig e.V. und Deutscher Alpenverein, Sektion Leipzig e.V. sowie Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V., NaturFreunde Leipzig e.V., Ornithologischer Verein zu Leipzig e.V., Verein Leipziger Wanderer e.V., Arbeitskreis Hallesche Auenwälder e.V. und H&D Dienstleistung GmbH, Freizeit-Abenteuer.com haben sich hier auf einen Forderungskatalog geeinigt, dessen Umsetzung aus ihrer Sicht eine noch tolerable Nutzung dieses ökologisch besonders wertvollen Gewässers darstellt:

1. Eine Nutzung des Floßgrabens durch Motorboote ist aus Sicht der unterzeichnenden Verbände nicht akzeptabel. Das gilt auch für angeblich „gewässerangepasste“ und schadstoffarme Motorboote wie das so genannte „LeipzigBoot“, zumal eine Beschränkung nur auf diesen Bootstyp aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht möglich ist.
2. Es sollte *ein* tägliches Zeitfenster für den Kanuverkehr festgelegt werden, innerhalb dessen die Befahrung erlaubt ist. Denn eine zusammenhängende Zeit, zu der eine Nutzung erlaubt ist, ist in der Bevölkerung leichter zu vermitteln. Der Zeitraum darf aber vier Stunden nicht überschreiten.
3. Für seine Jagdaktivitäten braucht der Eisvogel während der Aufzucht eine möglichst lange Zeit am Vormittag, zu der neben den natürlichen Störungen nicht noch anthropogene Störungen hinzukommen. Die Fütterung morgens nach der langen Nacht ist für die Jungvögel besonders wichtig. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Einfahrten in den Floßgraben vor 12 Uhr nicht akzeptabel. In der geforderten ruhigen Vormittagszeit gilt als sehr wahrscheinlich, dass alle im Nest befindlichen Jungvögel versorgt wurden und eine überschaubare Störung im Anschluss unbeschadet überstehen können. Das Fahrverbot ab dem späten Nachmittag gewährt zudem eine anschließende Futtersversorgung.
4. Die Anzahl der Boote, die den Floßgraben nutzen, muss *effektiv beschränkt* werden. Die aus unserer Sicht tolerable Anzahl an Booten bzw. Vorbeifahrten sind *maximal* 30 Bootsbewegungen je Tag. Während der *Brutzeit von April bis August* darf die maximale Anzahl *nicht überschritten* werden. Die eingeschränkte Befahrbarkeit muss *bis Ende August*, also für die durchschnittliche Dauer der beim Eisvogel üblichen zwei Jahresbruten, gewährleistet werden.
5. Die Störungen sollten zudem minimiert und gebündelt werden, d.h. aus unserer Sicht sind geführte Touren (maximal 3 pro Tag jeweils mit max. 10 Booten) die am wenigsten schädliche Nutzung. Die genannten Boote können den Floßgraben im Rahmen von geführten Touren zwischen 12 und 16 Uhr durchqueren, welche von einer durch Schulungen befähigten fachkundigen Person angeleitet werden.
6. Jeder Bootsführer muss vom verantwortlichen Veranstalter über die Belange des Naturschutzes belehrt werden. Es muss sichergestellt werden, dass jeder Fahrer sein Boot sicher steuern kann, da der Floßgraben nur in der Mitte an der tiefsten Stelle störungsarm befahrbar ist.
7. Eine Belehrung, dass auf die Nutzungseinschränkungen hingewiesen wurde und den Hinweisen des verantwortlichen Begleiters zu folgen ist, muss zuvor unterschrieben werden.
8. Um den sensiblen Uferbereich zu schützen, gilt ein strenges Anlege- und Betretungsverbot; Boote dürfen nicht nebeneinander fahren.



9. Fahrten in beide Richtungen sollten nicht gleichzeitig stattfinden, weil die Bootsbegegnung eine besonders schwerwiegende Störung darstellen würde. Deshalb sollten sich die Floßgrabennutzer über eine Einbahnregelung verständigen.
10. Die Einhaltung der Regelungen – insbesondere die Sperrzeit vor 12 Uhr und nach 16 Uhr, das Anlege- und Betretungsverbot sowie die maximal zulässige Anzahl an Bootsbewegungen – müssen durch die zuständigen Behörden kontrolliert werden. Eventuelle Verstöße und Schäden müssen dokumentiert und sanktioniert werden.
11. Im Sächsischen Kanuverband organisierte und geübte Nutzer von muskelbetriebenen Booten dürfen in der Brutperiode des Eisvogels ebenfalls während der Passagezeit (12 bis 16 Uhr) den Floßgraben nutzen. Es ist aber zu beachten, dass dabei die maximale Gruppengröße von 10 Booten sowie von *insgesamt* 30 Durchfahrten am Tag nicht überschritten werden, um weiter gehende Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets auszuschließen. Hierfür sind in den Vereinen Absprachen notwendig.
12. Um den Schutz der Eisvogelbrutstätten zu gewährleisten, sind auch von der Landseite ausgehende Störung zu verhindern. Dafür muss ein Betretungsverbot der Uferbereiche konsequent durchgesetzt werden; bestehende „Trampelpfade“ und Mountainbike-Strecken müssen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Barrikaden aus Baumstämmen) unzugänglich gemacht werden. Außerdem ist das Angeln während der Brutzeit des Eisvogels im Floßgraben zu unterlassen.
13. Zur Information der Nutzer und um die Akzeptanz der Regelungen zu erhöhen, soll am Eingang des Floßgrabens sowie ggf. an anderen geeigneten Stellen eine Informationstafel zum Eisvogelschutz aufgestellt werden. Die Inhalte können die unterzeichnenden Verbände erarbeiten und zur Verfügung stellen.

Diese Regelungen können aus Sicht der Unterzeichnenden nach Auswertung der im Jahr 2013 dokumentierten Störungen und Schäden die Beeinträchtigung für den Eisvogel minimieren und ein Nebeneinander von Naturschutz und nachhaltigem Wassertourismus ermöglichen.

Leipzig, 14. März 2014

Unterzeichner:

	vertreten durch:	
Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V.	Andreas Liste	Vorsitzender
BUND Regionalgruppe Leipzig e.V.	Martin Hilbrecht	Vorsitzender
Deutscher Alpenverein, Sektion Leipzig e.V.	Henry Balzer	1. Vorsitzender
Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	Dr. Gerhart Pasch	Stellv. Vorsitzender
NaturFreunde Leipzig e.V.	Jürgen Lorenz	Vorsitzender
NuKLA e.V.	Wolfgang Stoiber	Vorsitzender
NABU-Regionalverband Leipzig e.V.	René Sievert	Vorsitzender
Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V.	Holger Seidemann	Vorstand
Ornithologischer Verein zu Leipzig e.V.	Falk Rößger	1. Vorsitzender
Verein Leipziger Wanderer e.V.	Wolfgang Flohr	Präsident
H&D Dienstleistung GmbH, Freizeit-Abenteurer.com	Dirk Hoffsky	Geschäftsführer



Hintergrund zum Forderungskatalog: Rückblick auf die Nutzung des Floßgrabens durch Paddelboote und „LeipzigBoot“ im Jahr 2013

Der Naturschutzbund NABU Leipzig hat vom 2. Mai bis 23. August 2013 die Eisvogelbruten im Floßgraben erfasst und beobachtet, und die durch Personen und Boote verursachten Störungen dokumentiert. Die Erfassungen fanden einmal wöchentlich statt und dauerten jeweils ca. vier Stunden.

Wie bekannt ist, wurden 2013 zwei Bruten des Eisvogels (*Alcedo atthis*) nachgewiesen, deren Brutgeschäft weiter beobachtet wurde. Es konnten zwei flügge Jungvögel beobachtet werden. Der Bruterfolg lässt sich jedoch nicht allein an den zur Bruthöhle Futter tragend einfliegenden Altvögeln und auch nicht an zwei flügge beobachteten Jungvögeln messen, da beim Eisvogel von einer Gelegegröße von 6-7 Eiern und durchschnittlich zwei Jahresbruten auszugehen ist.

Die Eisvögel im Floßgraben haben bei vom Wasser ausgehenden Störungen durch Boote eine Fluchtdistanz von 30-50 Metern, und bei nicht sichtbarer, aber akustischer Störung von 10-30 Metern. Die Dauer der Abwesenheit vom Jagd- und Bruthabitat in Folge solcher Störungen beträgt zwischen 20 und 50 Minuten. Da der Floßgraben und dessen unmittelbar dicht bewachsene Umgebungsstruktur bei Befahrung (Gefahr für die Vögel) von beiden Seiten nur die Flucht nach oben zulässt, ist die Entfernung von Brut- oder Nahrungsplätzen zudem größer als bei einer geradlinigen Flucht. Gerade beim Flüchten in die Höhe aus dem Floßgraben über den Wald braucht der Eisvogel deutlich länger, um einen geeigneten Landeplatz bzw. den Rückweg zu finden, als wenn er in die störungsfreie Gegenrichtung fliehen könnte. Zudem sind flügge gewordene Eisvögel bei einer Flucht in die Höhe auch ein leichteres Ziel für Beutegreifer. Damit nicht genug, werden die Brut und die Jungvögel durch die ggf. längeren Rückkehrzeiten der Altvögel natürlich auch einer erhöhten Gefahr durch Räuber ausgesetzt, besonders im Fall von Schachtelbruten, bei denen sich das Männchen allein um die Jungtiere kümmert und das Weibchen die neuen Eier bebrütet. Dies belegt den nicht nur direkten, sondern auch indirekten Einfluss des Bootsverkehrs auf die Eisvogel-Population am Floßgraben.

Damit war oft erkennbar, dass die Befahrung von Norden und Süden gleichzeitig den Eisvogel in die Enge und zur überdurchschnittlich weiten Flucht treibt. Den dadurch erhöhten Energieverlust muss der Eisvogel durch zusätzliche Nahrungssuche ausgleichen, welche nicht der Jungvogelaufzucht dienen kann. Solche Störungen sind im Jahr 2013 häufig aufgetreten. An mindestens acht von zehn Beobachtungstagen konnten solche Störungen nachgewiesen werden.

Die Wassertrübung nach Durchfahrt des „LeipzigBootes“ dauerte mindestens 45 Minuten. Das LeipzigBoot fuhr nicht immer in konstanter Geschwindigkeit. Während der Wassertrübung ist der Floßgraben für den Eisvogel jagduntauglich. Aber auch ein einziger Paddler verursacht mitunter die gleiche Trübung, wenn er in seiner Fortbewegungsweise ungeübt ist und beispielsweise versucht, den Anschluss an eine Gruppe zu halten oder sie zu überholen. Ein ungeübter Bootsfahrer wirbelt Sedimente auf oder sticht sein Paddel in die Uferböschung. Bereits an der Einfahrt von der Pleiße in den Floßgraben scheiterten viele Paddler und streiften die Uferböschung.

Große Missverständnisse hat zudem die Zeitregelung mit dem Verbot an Wochentagen und der „Mittagspause“ für den Eisvogel gebracht. Die häufigste Ausrede bei Kontrollen war: „Wir haben die Zeiten verwechselt“.

Aus Sicht der unterzeichnenden Naturschutzverbände ist die im WTNK benannte Anzahl (300 Bootsbewegungen, davon max. 100 Motorboote) nicht akzeptabel und führt zu mit den Schutzgebietszielen nicht vereinbaren erheblichen Beeinträchtigungen des europäischen Schutzgebiets. Den geplanten Kanal (Abkürzung Schlenke Floßgraben) als „Lösung“ für das artenschutzrechtliche Problem lehnen die unterzeichnenden Verbände kategorisch ab.